

Spielregeln fallen deutlich hinter die seit 1999 vorliegenden Forderungen der Europäischen Kommission zurück, die bereits ab 1 Millisievert pro Jahr Regelungen fordert (EC „Radiation Protection 95 – Reference levels for workplaces processing material with enhance levels of naturally occurring radionuclides“; 1999). Es wäre bereits ein Zugeständnis, wenn man bei Überschreitung von 1 Millisievert pro Jahr eine Anzeige abgeben und bei Überschreitung von 6 Millisievert pro Jahr eine Genehmigung beantragen müßte – nicht einmal das wird umgesetzt. Würde die Strahlenschutzverordnung der Empfehlung der Europäischen Kommission in diesem Punkt folgen, so wüßte die zuständige Behörde wenigstens, an welchen Stellen überall Strahlenbelastungen zwischen 1 und 6 Millisievert auftreten. Die Strahlenschutzverordnung ignoriert jedoch die Empfehlung. Damit ist der ganze Strahlenschutzbereich, der bei „Tätigkeiten“ für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B definiert ist, für „Arbeiten“ einfach gestrichen.

Anmerkung 21: Daß bei „Arbeiten“ der Begriff der „beruflich strahlenexponierten Personen“ so sorgfältig vermieden wird, hat möglicherweise weitreichende arbeitsrechtliche Konsequenzen (zum Beispiel für die Anerkennung von Berufskrankheiten und Renten).

Anmerkung 22: Hier gilt für „Arbeiten“ generell, was für „Tätigkeiten“ nur ausnahmsweise zugelassen wird.

Anmerkung 23: Vergleiche § 41 Abs. 5!

Anmerkung 24: Das kann man aus Sicht des Strahlenschutzes nur als schlechten Witz betrachten. So ist der Schutz von Schwangeren völlig ausgeschlossen, aber auch die Vermeidung besonders gefährlicher Arbeitsbereiche.

§ 56 Berufslebensdosis

„Der Grenzwert für die Summe der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen beruflich strahlenexponierter Personen beträgt 400 Millisievert. Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit einem Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 eine weitere berufliche Strahlenexposition zulassen, wenn diese nicht mehr als 10 Millisievert effektive Dosis im Kalenderjahr beträgt und die beruflich strahlenexponierte Person einwilligt. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen.“

§ 95 Abs. 5 [25]

„Der Grenzwert für die Summe der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen beruflich strahlenexponierter Personen beträgt 400 Millisievert. Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit einem Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 eine weitere berufliche Strahlenexposition zulassen, wenn diese nicht mehr als 10 Millisievert effektive Dosis im Kalenderjahr beträgt und die beruflich strahlenexponierte Person einwilligt. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen.“

Anmerkung 25: Es fällt auf, daß die Festlegungen zur Berufslebensdosis in den Paragraphen 56 und 95 (5) wortgleich sind. An dieser Stelle bringt das jedoch Unklarheit: Wir haben darauf hingewiesen, daß im Geltungsbereich der „Arbeiten“ der Begriff der „beruflich strahlenexponierten Personen“ nicht verwendet wird, so daß der § 95 (5) – so, wie er dort steht – das Gegenteil von dem bedeutet, was man zu lesen meint. Es gibt danach tatsächlich kein Äquivalent des § 56 – der für „Tätigkeiten“ gilt – für den Bereich der „Arbeiten“. Richtig müßte im § 95 (5) „beruflich strahlenexponierte Personen“ durch „Personen, die anzeigebedürftige Arbeiten ausführen“ ersetzt werden, wenn man sich denn auf die wenig sinnvolle Struktur der Strahlenschutzverordnung einlassen will. ●

Strahlenschutz

Petition gegen die Freigabe schwach radioaktiver Stoffe

Den sofortigen Stopp der Freigabe schwach radioaktiver Stoffe, insbesondere auf Mülldeponien, und ein Verbot des Recyclings von schwach radioaktivem Metallschrott zu Gebrauchsgegenständen, fordert die bundesweite und parteiunabhängige „Initiative für den Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2002“ in einer neuen Petition an den Bundestag, für die um Unterschriften gebeten wird. Damit wendet sich die Initiative gegen die jüngst von der rot-grünen Bundesregierung in Kraft gesetzten neuen Regelungen der Strahlenschutzverordnung zur Freigabe großer Mengen von Atommüll in die unmittelbare Lebensumwelt. Auch die schwach radioakti-

ven Stoffe müßten in Spezialbehältern gelagert werden, fordert die Bürgerinitiative und verlangt einen Stopp der Wiederaufarbeitung von Atommüll. Die noch anfallenden strahlenden Materialien müßten in den kraftwerksinternen Lagerbecken untergebracht werden.

Unterschriftenlisten, weitere Informationen und Kontakt: Helga Linsler, Am Fuchsbau 12, D-29331 Lachendorf, <http://webserver.comlink.org/atomausstieg> ●

Buchmarkt

Handbuch des Strahlenschutzes

Die 31. Lieferung des Handbuchs des Strahlenschutzes und Erläuterungen von Schmatz/Nöthlichs hat der Erich Schmidt Verlag im Oktober 2001 neu herausgegeben. Sie enthält die neu gefaßte Strahlenschutzverordnung und zwar dankenswerterweise

zusammen mit der amtlichen Begründung (BRDrucks. 207/01), zunächst bis zum Paragraphen 79. Die Begründung für die restlichen Paragraphen, die sich schwerpunktmäßig mit den „Arbeiten“ im Zusammenhang mit natürlicher Radioaktivität befassen, wird nach Auskunft des Verlages mit dem nächsten Teil nachgeliefert, so daß dann die seit dem 1. August 2001 geltenden Verschlechterungen des Strahlenschutzes und die Unlogik der neuen Verordnung vollständig dokumentiert sein werden. Eine Kommentierung kündigt der Verlag ebenfalls mit der nächsten Lieferung des Loseblatt-Werkes an. Es enthält zudem den Text der Röntgenverordnung nebst Kommentierung, die wichtigsten EG-Richtlinien und Euratom-Grundnormen in der neusten Fassung, alle Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zur Strahlenschutz- und Röntgenverordnung sowie die sonstigen für den Strahlenschutz bedeutsa-

men Gesetze und Verordnungen (Atomgesetz) und relevanten Unfallverhütungsvorschriften und die hierzu erlassenen Durchführungsanweisungen und Richtlinien.

H. Schmatz, M. Nöthlichs, H. P. Weber: Strahlenschutz: Radioaktive Stoffe - Röntengeräte - Beschleuniger; Handbuch des Strahlenschutzes und Erläuterungen, 2., neu bearbeitete Auflage, Loseblatt-Kommentar einschl. 31. Lieferung Okt. 2001, 2.044 S., A5, Erich Schmidt Verlag Bielefeld, ISBN 3503015671, einschl. Ordner DM 186,-/Euro 98,-. ●

Atommüll

Protest gegen Zwischenlager in Süddeutschland auch aus Österreich

Noch bis zum 28. Januar 2002 läuft die Einwendungsfrist für Österreich gegen ein weiteres oberirdisches Atommüll-Zwi-